§ 27 Landesjustizprüfungsamt

[1]Die Prüfungen werden vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. [2]Dieses nimmt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 APO wahr.